

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

 № 35.

 München, den 29. September 1887.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 29. September 1887, die Besteuerung des Branntweins betr. — Gesetz vom 24. Juni 1857, die Besteuerung des Branntweins betr. — Gesetz vom 8. Juli 1868, die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten und Gebietsheilen betr. — Gesetz vom 19. Juli 1879, die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betr. — Branntwein-Nachsteuer-Regulativ.

Bekanntmachung, die Besteuerung des Branntweins betreffend.

Königlichtes Staatsministerium der Finanzen.

Im Hinblick auf das Gesetz vom 27. September 1887, die Besteuerung des Branntweins betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 547) ist seitens der k. bayer. Staatsregierung die in §. 47 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 24. Juni ds. Js. gleichen Betreffs vorbehaltene Zustimmung erklärt und hienächst gemäß §. 47 Abs. 3 des letzteren Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung vom 27. September 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Bayern (Reichsgesetzblatt S. 491), bestimmt worden, daß die Reichsgesetze vom 24. Juni ds. Js., obigen Betreffs, und vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, für das Gebiet des Königreichs Bayern am 1. Oktober 1887 in Kraft treten.

Demgemäß werden die beiden letzterwähnten Gesetze, sowie das Gesetz vom 8. Juli 1868, die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsheilen betreffend, welches nach §. 40 des Reichsgesetzes vom